

BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE CHEMNITZ
Leiter der Abteilung Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft

Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz
Postschloßbach 848, Chemnitz 9010

Firma Gustav Meyer
Schrott- und Metallgroßhandel
Inh. Günter Meyer
Brunecker Str. 114

W - 8500 Nürnberg 40

L

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Fernsprecher
2680

Unser Zeichen
Schbg.

Datum 08. 10. 1990

Betr.: Vollzug des Umweltrahmengesetzes vom 28. Juni 1990
(Gbl.d.DDR I, Nr. 42, S. 649)

hier : Teilgenehmigung zur Errichtung einer Schrottaufbereitungs-
anlage auf der Flur der Gemeinde Reuth im Landkreis Plauen
als erster Bauabschnitt des Gesamtvorhabens "Schrott-, Kabel-
und Bauschutttaufbereitung"

Sehr geehrter Herr Meyer,
mit Schreiben des Regierungsbevollmächtigten des Verwaltungsbezir-
kes Chemnitz vom 01. 10. 1990 wurde die von Ihrer Firma auf der
Flur der Gemeinde Reuth im Landkreis Plauen zu errichtende Schrott-
aufbereitungsanlage als Altanlage im Sinne des § 4 Absatz 1 des
Umweltrahmengesetzes bestätigt, da die hierfür erforderliche Geneh-
migung bereits am 26. 06. 1990 durch den Landrat des Landkreises
Plauen erteilt und daraufhin Ihrerseits erste Baumaßnahmen bereits
vor dem 01. 07. 1990 durchgeführt wurden.

Einer Fristenlösung im Sinne des § 4 Absatz 2 des Umweltrahmengesetzes
wurde in Anbetracht des Anarbeitungsstandes der Anlage im Schreiben
des Regierungsbevollmächtigten nicht zugestimmt. Somit ist mit der
Inbetriebnahme der Schrottaufbereitungsanlage die Einhaltung aller
immissionsschutzrechtlichen und weiterer umweltschutzrelevanten Be-
stimmungen zu gewährleisten.

Von dieser Forderung ausgehend erteile ich Ihnen für die Realisie-
rung des ersten Teilvorhabens folgenden

B e s c h e i d:

I.

Auf der Grundlage der vom Landrat des Landkreises Plauen am 26. 06. 1990 erteilten Genehmigung errichtet die Firma Gustav Meyer, Schrott- und Metallgroßhandel, Inh. Günter Meyer, Brunecker Straße 114, W - 8500 Nürnberg 40, auf den Flurstücken 171, 172, 175, 176, 181 a, 182 a, 183 a, 184, 185, 187 - 190 529 und 530 der Gemarkung Reuth im Landkreis Plauen Aufbereitungsanlagen für Schrott, Kabel und Bauschutt.

Der erste Bauabschnitt (Teilgenehmigung) umfaßt die Errichtung einer Schrottaufbereitungsanlage einschließlich des Stromaggregates und die Errichtung der infrastrukturellen Baumaßnahmen.

Hierzu gehören:

- Zufahrtstraße
- Gleisanschluß
- Lagerfläche, erster Bauabschnitt (10.000 m²)
- Abwasseraufbereitung (Rückhaltebecken, LFA, Ableitung zur Vorflut)
- Elektroanschluß für die Büro- und Sozialgebäude
- Trinkwasseranschluß
- Sicht- und Schallschutzwall
- Einzäunung

Technische Daten der zu errichtenden Anlagen:

1. Schrottaufbereitungsanlage System Lindemann
 - Type: Kondirator 185 x 160 S/1000
 - Produktionsleistung: max. 5 t / h
 - Betriebsleistung des Rotors: 750 kW
 - Entstaubungsanlage: - Luftleistung 80.000 m³ / h (15°C)
 - max. Staubgehalt 30 mg / N m³
2. Stromaggregat der Firma Stiegele, Höblinsülz
 - Leistung: 2.400 kVA
 - Bauart: Dieselmotor Deutz 628

Bauweise: in Containern fest eingebaute Anlage

Abluftschornstein: 9 m über OKT

Tanklager: doppelwandiger, freistehender Tank, 20.000 l

II.

Zur Einhaltung der Bestimmungen der Bundes-Immissionsschutzgesetzgebung und weiterer gesetzlicher Bestimmungen des Umweltschutzes mit der Inbetriebnahme der Anlage sind folgende Auflagen zu erfüllen:

1. Reinhaltung der Luft

1.1 Kondirator

- Die Ableithöhe der Abgase muß mindestens 3 m über der höchsten Arbeitsbühne liegen, d.h. laut Aufstellungsplan 21 m über OKF, so daß ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich wird (vgl. TA Luft, Nr. 2.4.1 und 2.4.2)
- Die Anlage ist mit einer Meßeinrichtung auszurüsten, die die Abgastrübung kontinuierlich ermittelt (vgl. § 29 BImSchG in Verb. mit TA Luft, Nr. 3.2.3.2). Die Kalibrierung ist jährlich durch eine zugelassene Stelle durchführen zu lassen (§ 29 BImSchG).
- Nach Inbetriebnahme der Anlage, jedoch spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme ist eine erstmalige Messung und nach Ablauf von jeweils 3 Jahren eine wiederkehrende Messung durch eine zugelassene Meßstelle zur Feststellung der Art und des Ausmaßes der von der Anlage ausgehenden Emissionen durchführen zu lassen (§§ 26 und 28 BImSchG).
- Die Gesamtstaubkonzentration darf $30 \text{ mg} / \text{Nm}^3$ als Tagesmittelwert nicht überschreiten.
- Die Gehalte an Staubinhaltsstoffen nach TA Luft Nr. 2.3 und 3.1.4 dürfen die dort angegebenen Massenkonzentrationen zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

Diese Forderung gründet sich darauf, daß die erreichbare Staubkonzentration im Abgas nach dem Angebot der Firma Mikro Pul Ducon als Stand der Technik (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) festgeschrieben wurde und daß der Staub Schwermetalle enthalten kann (Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

1.2 Stromaggregat

- Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.
- Die Staubemissionen im Abgas dürfen $0,13 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten, darüber hinaus ist die Möglichkeit des Einsatzes von Rußfiltern zu prüfen.
- Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen $0,65 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.
- Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen $4,0 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.
Alle Möglichkeiten, die Emissionen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind voll auszuschöpfen (Abgasrückführung, Luftzählerhöhung, Verzögerung des Brennbeginns).
- Es dürfen nur Dieselkraftstoffe mit einem Massengehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, von maximal 0,20 vom Hundert des Gewichts eingesetzt werden.
- Die Abgase sind über einen Abgasschlot von mindestens 9 m über OKT, jedoch mindestens 3 m über den höchsten Punkt der umliegenden Bebauung, abzuleiten.
- Die anfallende Abwärme ist einer weitestgehenden Nutzung für die Beheizung des Büro- und Sozialgebäudes sowie für die Brauchwassererwärmung zuzuführen.
- Es ist zu prüfen, inwieweit in Schwachlastphasen der Aufbereitungsanlage Strom in das öffentliche Netz eingespeist werden kann.

2. Lärmschutz

- Die Kondiratoranlage ist auf dem tiefsten Punkt des zu bebauenden Geländes zu errichten.
- Alle lärmintensiven Aggregate des Kondirators sind gemäß Angaben der Firma Lindemann zu kapseln, um die Einhaltung des Bezugsschallpegels von 75 dB (A) in 50 m Entfernung von der Kondiratoranlage zu gewährleisten.
- Der Ventilator der Entstaubungsanlage ist zu kapseln.
- Das Dieselaggregat ist massiv fensterlos einzuhausen, sofern die superschallgedämpfte Containerbauweise den Forderungen der TA Lärm für die konkreten örtlichen Verhältnisse nicht genügen sollte.
- In Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung sind Lärmschutzwälle mit einer Höhe von 3 m entsprechend der Skizze im Lageplan zu schütten. Den Forderungen des Naturschutzes (s. Pkt. 4) ist dabei Rechnung zu tragen.
- Der Betrieb der Anlage ist auf die normale Arbeitszeit (werktags 6.00 bis 15.30 Uhr) zu beschränken. In Ausnahmefällen wird dem Betrieb der Anlage bis 19.00 Uhr zugestimmt.
Überschreitungen dieser Zeiten sind mit den umliegenden Gemeinden Reuth und Stelzen abzustimmen.
- Insgesamt sind die Lärmschutzmaßnahmen so zu konzipieren, daß mit der Inbetriebnahme der Anlage alle Bestimmungen der TA Lärm eingehalten werden.

3. Abfälle

- Die bei der Aufbereitung von Stahlschrott anfallenden nichtmetallischen Abfallstoffe sind einer maximal möglichen Verwertung zuzuführen, das schließt eine immissionsschutzrechtlich zu prüfende energetische Nutzung ein.
- Die bei der Schrottaufbereitung anfallenden nicht verwertbaren Abfälle sind einer geeigneten Beseitigungsanlage unter Verantwortung des Landratsamtes Plauen zuzuführen.

- Im Falle des Anfalls von Sonderabfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 oder des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (AbfG) vom 27.8.86 ist die Bezirksverwaltungsbehörde Referat Abfallwirtschaft bzw. deren Nachfolgeeinrichtung unverzüglich zu informieren.
- In der Schrottaufbereitungsanlage dürfen keine Autowracks im Sinne des § 5 Abs.1 des AbfG aufgearbeitet werden.

4. Naturschutz, Landschaftsgestaltung

- Der Lärmschutzwall ist nach Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz beim Landratsamt Plauen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Auswahl der Arten für die Bepflanzung ist mit diesem Amt abzustimmen.
 - Die Bepflanzung des Lärmschutzwalls hat der Forderung Rechnung zu tragen, die Industrieanlage so in das Gelände einzuordnen, daß das landschaftstypische Bild so wenig wie möglich negativ beeinflußt wird und daß mit der Eingrünung die Erhaltung und Entwicklung der Artenvielfalt begünstigt wird.
 - Die Einzäunung des Betriebsgeländes ist innerhalb der Bepflanzung vorzunehmen.
 - Als Ausgleichsmaßnahme für den in die Landschaft vorzunehmenden Eingriff ist die Neubepflanzung der Straße zwischen Heinersgrün und Mißlareuth vorzunehmen.
- Handwritten notes:*
Handlungsplan!
Weiße Stra.
- Die Modalitäten hierzu sowie die Art und die Anzahl der einzusetzenden Gehölze sind mit dem Amt für Naturschutz beim Landratsamt Plauen abzustimmen.

5. Gewässerschutz

- Für die Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer gelten die in der wasserrechtlichen Genehmigung der WWD Obere Elbe - Neiße, Staatliche Gewässeraufsicht, Inspektionsbereich Plauen getroffenen Festlegungen (siehe Zwischenbescheid der SGA vom 25. 09. 1990 und Ergebnis der Ortsbegehung vom 04. 09. 1990 mit Vertretern der SGA Plauen und Schleiz).

- Bei der Realisierung des Vorhabens ist allen Forderungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 23. 09. 1986 Rechnung zu tragen.

III.

Unter Berücksichtigung der Anwendung der bis zum 30. 06. 1990 gültigen Gesetzlichkeit für die Teilgenehmigung zum ersten Bauabschnitt werden folgende besondere Festlegungen getroffen:

1. Allgemeines

- Jede wesentliche Änderung der Anlage oder der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 15 BImSchG.
- Der Betreiber der Anlage ist nach § 16 BImSchG verpflichtet, nach Ablauf von jeweils zwei Jahren der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von diesem Bescheid eingetreten sind.

2. Mögliche Einsprüche

Sollten trotz der umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung insbes. nach Inbetriebnahme der Anlage noch begründete Einwendungen vorgebracht werden, so ist diesen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit abzuwehren.

Dazu werden von der zuständigen Behörden auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 2 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen.

Im Falle des Eingangs begründeter Einsprüche ist

- bei Fragen der Belastung durch Luftschadstoffe die Staatliche Umweltinspektion bzw. deren Nachfolgeeinrichtung,
- bei Fragen der Belastung durch Lärm die Staatliche Hygieneinspektion, Hygieneinstitut Zwickau, bzw. deren Nachfolgeeinrichtung,

- bei Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes das Amt für Naturschutz beim Landratsamt Plauen,
- bei Fragen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes das Amt für Abfallwirtschaft beim Landratsamt Plauen und
- bei Fragen des Gewässerschutzes die Staatliche Gewässeraufsicht, Inspektionsbereich Plauen bzw. deren Nachfolgeeinrichtung

durch den Betreiber der Anlage unverzüglich zu informieren.

Bei der Bearbeitung von Einsprüchen und Beschwerden wird auf das am 01. 10. 1990 vom Regierungsbevollmächtigten an den Landrat des Landkreises Plauen ergangene Schreiben verwiesen, in welchem dieser gebeten wird, dem Investor bei der Abhilfe berechtigter Einwände Unterstützung zu gewähren.

3. Baurecht

Dieser Bescheid umfaßt keine baurechtlichen Festlegungen, da er auf dem vor dem 01. 07. 1990 geltenden Recht aufbaut und damit nicht als Genehmigung nach dem BImSchG zu werten ist.

Alle Detailfragen zum Baurecht sind mit der dafür zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Plauen zu klären.

4. Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes werden aus den unter III/3 genannten Gründen in diesem Bescheid nicht behandelt.

Hierfür gelten die Auflagen der zuständigen Behörden (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Gesundheits- und Sozialamtes des Landkreises Plauen) sowie die Aussagen der Firma Lindemann zum Arbeitsschutz beim Betrieb der Kondiratoranlage.

IV.

Da dieser Bescheid entsprechend dem Genehmigungsdatum und dem Beginn der Baumaßnahmen lediglich als eine Ergänzung der nach dem bis zum 30. 06. 1990 geltenden Recht ausgesprochenen Teilgenehmigung aufzufassen ist, werden hierfür keine Gebühren erhoben. Forderungen von Institutionen, die im Auftrag des Anlagenbetreibers Stellungnahmen erarbeiteten, bleiben hiervon unberührt.

Der Erteilung dieses Bescheides lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Standortgenehmigung des Landrates des Landkreises Plauen vom 26. 06. 1990
2. Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Reuth vom 19. 06. 1990
3. Schreiben des Regierungsbevollmächtigten der Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz vom 01. 10. 1990, in welchem das Vorhaben als Altanlage anerkannt wird
4. Lagepläne und Zeichnungen für die Errichtung der Schrottaufbereitungsanlage einschließlich eines Fließschemas
5. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung mit Unterlagen der Lieferfirma für den Kondirator (Firma Lindemann, Maschinenfabrik GmbH, Düsseldorf)
6. Angaben zur Stoffbilanz, zu den Betriebszeiten und zum Werkverkehr
7. Angaben zum Umweltschutz hinsichtlich der Lärmemission und der geplanten Lärmschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen (Vibrationsdämpfung)
8. Gutachterliche Stellungnahme zu den zu erwartenden Emissionen von Luftschadstoffen vom Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e.V. Köln
9. Aussagen der Firma Mikro Pul Ducon, Gesellschaft für Mahl- und Staubtechnik mbH Köln zur Wirksamkeit der einzusetzenden Venturiwäscher

10. Angaben der Firma Günther Striegele, Eigen- und Notstromanlagen Höblinsülz, zum einzusetzenden Stromaggregat
11. Genehmigung der Stadtwirtschaft Plauen zur Ablagerung der entstehenden nichtverwertbaren Abfälle auf einer kommunalen Deponie
12. Information über eine am 19. 06. 1990 mit den Bürgern der Gemeinde Reuth durchgeführte Einwohnerversammlung, in welcher die Bürger mit dem Vorhaben bekanntgemacht und Einwände beantwortet wurden
13. Zwischenbescheid der Staatlichen Gewässeraufsicht, Inspektionsbereich Plauen vom 25. 09. 1990 und Aktennotiz über eine Begehung des Standortes mit Vertretern der Staatlichen Gewässeraufsicht Plauen und Schleiz
14. Stellungnahme der Staatlichen Umweltinspektion des Bezirkes Chemnitz vom 21. 09. 1990
15. Stellungnahme des Hygieneinstitutes Zwickau, Abtlg. Kommunalhygiene, vom 06. 09. 1990
16. Stellungnahme des Sektors Naturschutz der Bezirksverwaltungsbehörde vom 05. 10. 1990

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Plauen oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz, Abteilung Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, wenn nicht wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hochachtungsvoll


M e c k e l

